



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

➡ An die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Auszufüllen vom Auszubildenden

Ich beantrage hiermit unter Berufung auf die Beurteilungen durch meinen Ausbildenden (Ausbilder) und die Berufsschule die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung. (in Druckschrift)

Name: _____ Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Vater: _____

Mutter: _____

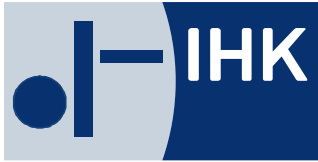
Auszufüllen vom Ausbildenden

Dem/Der obengenannten Auszubildenden werden bis zum Zeitpunkt der Prüfung alle für das Erreichen des Ausbildungszieles notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt worden sein. Ihre Beherrschung kann auf Grund der bisherigen Leistungen erwartet werden.

Datum: _____

(Stempel und Unterschrift des Ausbildenden)

Zum Nachweis von mindestens befriedigenden Leistungen in allen für die Berufsausbildung wesentlichen Fächern in der Berufsschule ist diesem Antrag eine Fotokopie des letzten Berufsschulzeugnisses beigelegt.



RICHTLINIEN FÜR DIE VORZEITIGE ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄß § 45 ABS. 1, BERUFSBILDUNGSGESETZ (BBiG)

§45 Abs. 1 BBiG:

„Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.“

1. **Antrag:**

Antragsberechtigt ist nur der Auszubildende.

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist bis zum festgesetzten Anmeldeschlusstermin bei der Kammer schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind die Bescheinigungen gemäß Ziffer 2a) und 2b) dieser Richtlinien beizufügen.

2. **Kriterien:**

Dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung wird unter Berücksichtigung der bis zum Prüfungstermin noch verbleibenden Ausbildungszeit in der Regel entsprochen,

wenn

- a) vom Ausbildungsbetrieb bescheinigt wird,
dass dem Auszubildenden bis zum Zeitpunkt der Prüfung alle für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und deren Beherrschung aufgrund der bisherigen Leistungen erwartet werden kann

und

- b) von der zuständigen Berufsschule bescheinigt wird,
dass die Leistungen des Auszubildenden in den für die Berufsausbildung wesentlichen Unterrichtsfächern zum Zeitpunkt der Prüfung **mindestens „befriedigend“** sind und die Beherrschung des Prüfungsstoffes bis zum Zeitpunkt der Prüfung zu erwarten ist.

- 3. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 2 nicht vor, hat die Kammer die Beteiligten anzuhören und kann sachdienliche Unterlagen anfordern.
- 4. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. Hält die Kammer die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG)

Diese Richtlinien wurden vom Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg am 24. 02. 1972 beschlossen und geändert am 03.12.1975.